



Österreichischer
Gemeindebund

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

per E-Mail: nis@bka.gv.at

Wien, am 30. April 2024
Zl. B-026/300424/TR,ZU,FR

GZ: 2024-0.220.735

Betreff: Netz- u. Informationssystemsicherheitsgesetz 2024

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Cyberangriffe auf Einrichtungen der kritischen Infrastruktur sind heute als wesentliche Gefahr zu werten, welche in Zukunft noch präsenter werden könnte. Der Österreichische Gemeindebund erkennt die Notwendigkeit, sich mit dieser Thematik auf allen Ebenen auseinander zu setzen, um einen bestmöglichen Schutz zu gewährleisten. Keinesfalls dürfen diesbezügliche Maßnahmen aber zu übermäßigen (finanziellen und administrativen) Belastungen für die lokale Ebene führen. Darauf ist bei der Umsetzung der NIS II Richtlinie dringend zu achten.

Vorab ist natürlich zu begrüßen, dass im gegenständlichen Entwurf von „Goldplating“ hinsichtlich der Anwendung auf Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung auf lokaler Ebene grundsätzlich abgesehen wurde. Daran ist jedenfalls weiterhin festzuhalten, denn die Gründe, weshalb die lokale respektive kommunale Ebene in der Richtlinie grundsätzlich ausgenommen ist (vgl. Art. 2 Abs. 5 lit. a), liegen auf der Hand.





So würden die vorgeschriebenen Maßnahmen in den (insbesondere kleineren) Gemeinden nicht nur einen übermäßigen Verwaltungsaufwand erzeugen, sondern auch kaum stemmbare finanzielle Aufwendungen erforderlich machen. Die explizite Ausnahme der Gemeinden und Gemeindeverbände aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes ist daher jedenfalls aufrecht zu erhalten.

Was dem vorliegenden Entwurf in diesem Kontext allerdings fehlt, ist eine entsprechende Klarstellung, die die Ausnahme der lokalen Ebene in jeglichen Tätigkeitsfeldern festlegt. Denn gegenständlich wird auf die Ausnahme der Gemeinden und Gemeindeverbände in § 24 Abs. 3 letzter Satz lediglich im Zusammenhang mit den Einrichtungen im Sektor der öffentlichen Verwaltung hingewiesen, während Gemeinden und Gemeindeverbände auch in den Sektoren Trinkwasser, Abwasser und Abfallbewirtschaftung Dienstleistungen von allgemeinem Interesse erbringen.

Da der Bund in § 24 Z 2 iZm § 25 jedoch auf Unternehmen gemäß der Empfehlung der Kommission vom 6.5.2003 abstellt und Gemeindeverbände Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Besorgung von Aufgaben des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinden sind, gehen wir von einer Ausnahme von Gemeinden und Gemeindeverbänden auch in den o.g. Sektoren aus.

Diese umfassende Ausnahme der Gemeinden und Gemeindeverbände, auch in den o.g. Sektoren, ist gleichermaßen bedeutsam, wie es im Bereich der allgemeinen Hoheitsverwaltung der Fall ist. Dies schon allein aus faktischen Gründen: Man bedenke bspw., dass es in Österreich mehr Wasserversorger (ca. 5500) als Gemeinden gibt, sodass man es letztlich mit einer ungeheuren Vielzahl kleinstrukturierter Verbände zu tun hat. Der Verwaltungsaufwand sowie die damit verbundenen Kosten würden derart kleinen Einheiten übermäßig belasten.

Somit treffen die Gründe für eine Ausnahme der lokalen Ebene im Bereich der allgemeinen Verwaltung (fehlende Ressourcen, Kleinstrukturiertheit) auch in den Sektoren unvermindert zu.





Es ist daher wesentlich, dass (wie es im Übrigen auch in der entsprechenden vorbereitenden Sitzung zum NIS-Gesetz am 05.12.2023 seitens des Bundeskanzleramts kommuniziert wurde) Gemeinden und Gemeindeverbände umfassend (d.h. auch im Bereich Trinkwasser, Abwasser und Abfall) ausgenommen sind.

Eine zusätzliche Klarstellung braucht es allerdings in Umsetzung von RL 2022/2557 über die Resilienz kritischer Einrichtungen. Einrichtungen, die als kritische Einrichtungen im Sinne dieser Richtlinie gelten, sind unabhängig von der Unternehmensgröße als wesentliche Einrichtungen im Sinne von NIS-2 einzustufen. Wir fordern den Bund daher nachdrücklich auf, von seinem in Art. 6f RL 2022/2557 festgelegten Recht Gebrauch zu machen, im Rahmen der Risikobewertung bestimmte kritische Einrichtungen von der Anwendung der gegenständlichen Richtlinie auszunehmen. In den Sektoren Trinkwasser und Abwasser sind in Kooperation mit den Gemeinden und ihren Verbänden sinnvolle Schwellenwerte festzulegen bzw. bestimmte Einrichtungen nach einer Einzelfallbewertung auszunehmen. Besonders bei der Trinkwasserversorgung weist Österreich eine äußerst kleinstrukturierte Versorgungslandschaft auf, weshalb wir mit Verweis auf §24 Z1 lit. f auf eine möglichst praxistaugliche Risikobewertung gem. RL (EU) 2022/2557 drängen.

Da Cyberangriffe zunehmend auch die lokale Ebene betreffen, unterstützt der Österreichische Gemeindebund die freiwillige Umsetzung der NIS-2 Richtlinie auf kommunaler Ebene. Aus diesem Grund sind wir auch weiterhin an einem konstruktiven Austausch mit den zuständigen Stellen im Bund interessiert.

Die Einbeziehung der kommunalen Ebene (in Form des Österreichischen Gemeindebunds) in die Cyber Sicherheit Steuerungsgruppe (CSS) wäre daher wünschenswert, um Maßnahmen im Sinne einer praxistauglichen und freiwilligen Umsetzung auf kommunaler Ebene gestalten zu können.





Österreichischer
Gemeindebund

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die vollständige Ausnahme der kommunalen Ebene in den Tätigkeitsfeldern des eigenen Wirkungsbereichs essentiell ist. Dem gegenständlichen Gesetzesentwurf mangelt es in der vorliegenden Form allerdings diesbezüglich an Präzision, weshalb wir dringend fordern, auch im Sektorenbereich für von kommunalen Körperschaften des öffentlichen Rechts erbrachte Dienstleistungen für Klarstellung zu sorgen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Dr. Walter Leiss

Der Präsident:

Bgm. DI Johannes Pressl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände
Die Mitglieder des Präsidiums
Büro Brüssel